

künftiger Ehemann oft brutal verhielt und erheblich dem Alkohol zusprach, ging sie im Februar 1964 die Ehe mit ihm ein, nachdem sie kurz vorher ein Kind von ihm geboren hatte. Sie hoffte, daß er sein Verhalten ändern und sie bei ihm Verständnis und Halt finden werde, da sie bereits mehrmals enttäuscht worden war. So hatte sie von einem verheirateten Mann ein Kind, das von ihrer Mutter betreut wurde.

Die Ehe wurde für die Angeklagte eine große Belastung, da ihr Ehemann sein Verhalten nicht änderte, arbeitsscheu war und nur ungenügend für die Familie sorgte. Nachdem die Angeklagte ein weiteres Kind geboren hatte, nahm sie 1966 heimlich eine Halbtagsarbeit als Raumpflegerin auf. Im Jahre 1967 wurde die Ehe geschieden. Da der geschiedene Ehemann der Angeklagten seinen Unterhalts Verpflichtungen nur unzureichend nachkam, mußte die Angeklagte noch ein zweites Arbeitsverhältnis eingehen. Eine Nachbarin half ihr bei der Aufsicht über die Kinder.

Nach ihrer Ehescheidung ging die Angeklagte ein Verhältnis zu dem Zeugen D. ein. Im September 1968 suchte sie die Schwangerenberatung auf, und es wurde eine Schwangerschaft im fünften Monat festgestellt. Als sich nun der Zeuge D. von der Angeklagten zurückzog, wurde ihr bewußt, daß ein weiteres Kind sie in eine schwierige Lage bringen werde. Sie wollte daher das Kind nicht austragen. Sie suchte die Schwangerenberatung nicht wieder auf und blieb auch ab Ende Oktober 1968 ihren Arbeitsstellen fern.

Am 8. Dezember 1968 setzten die Wehen ein. Die Angeklagte entschloß sich, das Kind zu töten. Sie füllte einen Eimer mit Wasser, setzte sich darauf und gebar das Kind in den Eimer.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Bezirksgericht die Angeklagte wegen versuchten Totschlags (Verbrechen gemäß § 113 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat die Angeklagte Berufung eingelegt, mit der sie eine niedrigere Freiheitsstrafe erstrebt.

Die Berufung führte zur Abänderung des Schuldspruchs.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht hat nach eingehender Beweisaufnahme den der Verurteilung der Angeklagten zugrunde liegenden Sachverhalt insoweit richtig festgestellt, als es ausführlich den Entwicklungsweg der Angeklagten, die objektiven und subjektiven Umstände, die zur Tat-situation führten, den Tatverlauf und weitere, für die Schuld-bewertung wesentliche Faktoren darstellte. Die Feststellungen jedoch, daß von einer Totgeburt ausgegangen werden müsse und die Angeklagte zum Zeitpunkt der Tat erheblich vermindert zurechnungsfähig war, sind auf Grund des Beweisergebnisses unzutreffend. Dieser Mangel im bezirksgerichtlichen Urteil führte zwangsläufig zu einer rechtlichen Beurteilung des verbrecherischen Verhaltens der Angeklagten, die dem wirklichen Geschehen nicht gerecht wird.

Das Bezirksgericht stellt zunächst richtig fest, daß die Angeklagte als Mutter mehrerer Kinder auf Grund des Verlaufs der Schwangerschaft und des Geburtsablaufs davon ausging, ein lebendes Kind zur Welt gebracht zu haben. Sie hat wiederholt bekundet, daß sie kurz vor der Geburt Lebensbewegungen des Kindes wahrnahm, und nachdem das Kind aus dem Mutterleib ausgetreten war, ein mehrmaliges leichtes Anstoßen an ihrem Gesäß bemerkte. In der Hauptverhandlung sagte sie aus, das Kind habe, als es im Eimer lag, „gezappelt“.

Das Bezirksgericht hat angesichts der Tatsache, daß gerichtsmedizinische Feststellungen zur Frage, ob das Kind nach der Geburt geatmet hat, auf Grund der Fäulnis der Leiche nicht mehr möglich waren, die Aussagen der Angeklagten nicht für beweiskräftig gehalten und ist zu dem Schluß gekommen, es müsse von einer

Totgeburt ausgegangen werden, so daß die Angeklagte nur wegen eines untauglichen Versuchs strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könne. Diese Auffassung ist unrichtig.

Der strafrechtliche Sinn des § 113 Abs. 1 Ziff. 2 StGB besteht doch darin, das sich entwickelnde Leben schon zu einem Zeitpunkt wie einen lebenden Menschen zu schützen, zu dem die Geburt des Kindes zwar schon begonnen hat, ein selbständiges Weiterleben durch Herz- und Kreislauf-tätigkeit und Atmung aber noch nicht möglich ist bzw. durch verschiedene Faktoren — wie z. B. auch in aer sog. apoischen Pause bis zum ersten Atemzug — noch nicht eintritt. Deshalb umfaßt der Tatbestand der Kindestötung sowohl den Tatzeitpunkt in als auch gleich nach der Geburt und bezeichnet das neue Leben auch im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene Geburt als Kind.

Da eine vollendete Tötung im Sinne des § 113 Abs. 1 Ziff. 2 StGB bereits dann vorliegt, wenn die Handlung an einem Kind vorgenommen wird, das noch nicht aus dem Mutterleib ausgetreten ist, liegt Vollendung ebenso vor, wenn das Kind zwar geboren ist, jedoch noch nicht geatmet hat. Die Auffassung der gerichtsmedizinischen Sachverständigen, daß das Kind, wenn es nicht geatmet hat, folglich nicht gelebt hat, bezieht sich auf die Frage, wann davon gesprochen werden kann, daß das Kind selbständig gelebt hat. In der Hauptverhandlung sagte die Sachverständige aus, daß das Kind zwar lebensfähig geboren wurde, nur nicht geatmet hat und daher Leben durch Herz-, Kreislauf-tätigkeit und Atmung noch nicht vorlag. Für die juristische Fragestellung in bezug auf die Verwirklichung des Tatbestands des § 113 Abs. 1 Ziff. 2 StGB ist die medizinische Auffassung jedoch aus den angeführten Gründen nicht entscheidend. Es liegt folglich ein vollendetes Totschlagsverbrechen vor, wenn eine Frau ihr Kind gleich nach der Geburt tötet, ohne daß es selbständig geatmet haben muß.

Der Begriff „in der Geburt“ umfaßt dabei den Zeitpunkt, der mit den Wehen, die die Eröffnungsperiode einleiten, beginnt und mit dem Austritt des Kindes aus dem Mutterleib endet. Ein untauglicher Versuch liegt also nur dann vor, wenn ein totes Kind geboren wird und die Mutter Tötungshandlungen an ihm vornimmt. Im vorliegenden Fall gibt es dafür jedoch keine Hinweise. Die Angeklagte hat ein reifes Kind zur Welt gebracht. Sie hat bis zuletzt Lebensbewegungen des Kindes gespürt, der Geburtsvorgang verlief normal, und sie hat auch ein „Zappeln“ des Kindes wahrgenommen. Die Tatsache, daß nicht mehr festgestellt werden konnte, ob das Kind schon geatmet hatte, spielt daher für die Frage, ob die Tötungshandlung vollendet war oder ein Versuch blieb, keine Rolle.

Das Strafgesetz drückt mit dieser Konsequenz die große Verantwortung einer Mutter für das neue Leben aus, die alles in ihren Kräften Stehende tun muß, um das neue Leben zu schützen, ihm solche Bedingungen zu schaffen, daß es selbständig weiterleben kann. Dieser Verantwortung trägt unser sozialistischer Staat Rechnung, indem er den werdenden Müttern großzügige medizinische und soziale Unterstützung gewährt und im Hinblick auf die Entbindung solche medizinischen Voraussetzungen geschaffen hat, daß das Leben des Neugeborenen und der Mutter geschützt wird. Es spricht der mütterlichen Pflicht, diese Hilfe in Anspruch zu nehmen. Es wäre daher unverständlich, wenn eine Mutter, die — wie in diesem Fall — ihr Kind dadurch tötet, daß sie ihm die notwendigen Bedingungen für das Weiterleben nimmt, nur deshalb von der strafrechtlichen Verantwortung wegen Vollendung einer vorsätzlichen Tötung frei wird, weil das Kind nicht zum Atmen gekommen ist. Diese Situation tritt in all den